Rechtswegweiser zum Vereinsrecht

Herausgeber: Justizministerium Baden- Württemberg Stand: Juni 2002

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		Seite	2
Was ist ein Verein?		Seite	3
Die Entstehung des Vereins		Seite	4
Die Mitgliedschaft		Seite	9
Der Vorstand		Seite	10
Die Auflösung des Vereins	Seite	12	
Anhang: Mustersatzung		Seite	13

Vorwort:

Die Vereine in Baden-Württemberg decken eine Vielzahl von unterschiedlichen Bereichen ab: Sport. Kultur, Soziales. Brauchtum, Umweltschutz Interessenvertretungen, um nur einige wenige zu nennen. Sie sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken und übernehmen viele Aufgaben für die Gemeinschaft, die der Staat nicht wahrnehmen könnte. Sie bieten gleichzeitig einen Rahmen für die ehrenamtliche Mitarbeit vieler Menschen in unserem Land. Wer einen Verein gründen möchte, muss sich über die rechtlichen Bestimmungen informieren. Was muss in der Satzung stehen, wie setzt sich der Vorstand zusammen und wie muss ein Verein ordnungsgemäß angemeldet werden? Die Broschüre soll auf die Fragen, die mit der Gründung eines Vereins zusammenhängen, eine Antwort geben. Ich wünsche allen, die einen Verein gründen möchten, viel Erfolg!

Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll

Was ist ein Verein?

Seit es Menschen gibt, wissen sie um die Erfahrung, dass viele Ziele nur oder leichter zu erreichen sind, wenn sich Mehrere zusammenschließen. Damit ist die Urform und der Kern eines Vereines im wesentlichen gekennzeichnet.

Allerdings ist nicht jeder Zusammenschluss mehrerer Personen ein Verein im Sinne unserer Rechtsordnung. Entscheidend kommt es darauf an, dass ein – nicht nur kurzfristiger – freiwilliger Zusammenschluss zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes vorliegt, der unabhängig vom Mitgliederbestand ist, einen eigenen Namen führt und für den ein Vorstand handelt. In seltenen Einzelfällen ist die Abgrenzung, insbesondere zur Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, schwierig.

Damit ein solcher Zusammenschluss von verschiedenen Personen seinen Zweck erfüllt und auch am Rechtsleben teilnehmen kann, sind Regelungen sowohl für das Handeln der Vereinigung nach außen als auch für die Rechtsbeziehung der Mitglieder untereinander und der Mitglieder zum Vorstand notwendig. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind hierfür grundlegende Bestimmungen enthalten, die jedoch weitgehend nur dann gelten, wenn die Mitglieder des Vereines nichts anderes festgelegt haben.

Die meisten gesetzlichen Regelungen und auch diese Broschüre beziehen sich auf den sogenannten "Idealverein", dessen Zweck kein wirtschaftlicher Betrieb ist und der durch die Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig wird. Fast alle Vereine, die heute tätig sind, sind solche "eingetragene Vereine", meistens "e.V." genannt. Für nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine gelten teilweise andere Vorschriften. Wirtschaftliche Vereine, die sehr selten vorkommen, bedürfen der staatlichen Genehmigung.

Die Entstehung des Vereins

Für die Gründung eines eingetragenen Vereins ist die Mitwirkung von mindestens sieben Mitgliedern notwendig, wobei sich z. B. auch andere Verein oder Handelsgesellschaften beteiligen können. Wenn Minderjährige den Verein mitgründen, müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter mitwirken.

Von sehr großer Bedeutung für den Verein ist die **Satzung** (die oft auch anders , z.B. Statut genannt wird), da in ihr die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes (sowie evtl. weiterer "Organe" des Vereins) geregelt werden. Die Satzung wird von den Gründern des Vereins festgelegt. Weil dies weitreichende Auswirkungen hat, ist eine sorgfältige Beratung und klare Formulierung dringend zu empfehlen. Wenn Unklarheiten bestehen, ist es am besten, bereits bei der Ausarbeitung der Satzung den Rat eines Juristen (z. B. Rechtsanwalt oder Notar) einzuholen.

Damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, ist vorgeschrieben, dass die Satzung eines Vereins folgende Punkte regelt:

- ❖ Zweck, Name und Sitz des Vereins sowie die Absicht, den Verein eintragen zu lassen,
- Ein- und Austritt der Mitglieder sowie eine Regelung, ob und welche Beiträge zu leisten sind,
- die Bildung des Vorstandes,
- die Voraussetzung und die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufzeichnung ihrer Beschlüsse.

Darüber hinaus muss sich aus der Satzung ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Bei der Festlegung des Inhalts der Satzung ist zu beachten, dass die meisten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zum Verein durch die Satzung abgeändert werden können; die Gründer eines Vereins haben deshalb einen großen Spielraum für die Ausgestaltung der Satzung. Vor allem zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten über die genannten Punkte hinaus weitere Satzungsbestimmungen aufgenommen werden.

Der **Zweck** des Vereins kann in der Förderung eines jeden nicht wirtschaftlichen Zieles bestehen, wobei die strafrechtlichen Verbote zu beachten sind und sich der Zweck auch nicht gegen die guten Sitten, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten darf. Wenn der Verein steuerrechtlich als **gemeinnützig**

anerkannt werden soll (was für den Verein selbst und für die Mitglieder vorteilhaft ist), sind bei der Festlegung des Zweckes und weiterer Regelungen in der Satzung die Bestimmungen des Steuerrechts einzuhalten. Es ist ratsam, bereits vor Gründung des Vereins den Satzungsentwurf dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

Bei der Wahl des **Namens** ist darauf zu achten, dass er sich von den Namen bestehender eingetragener Vereine in derselben Gemeinde deutlich unterscheidet und dass er nicht irreführend ist. Ab der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt "e.V.".

Als **Sitz** des Vereins wird meistens die Gemeinde festgelegt, an dem der Verein seine Aktivitäten entfaltet und an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird. Die Wahl eines anderen Sitzes ist jedoch nicht ausgeschlossen; in der Satzung muss jedenfalls der Sitz eindeutig bestimmt sein. Nach dem Sitz richtet sich insbesondere die Zuständigkeit des Amtsgerichts und des Finanzamts.

Zum Eintritt der **Mitglieder** muss mindestens geregelt sein, ob allein die Beitrittserklärung ausreicht oder ob der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder ein sonstiges Organ des Vereins über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jederzeit möglich. Für den Austritt aus dem Verein lässt das Gesetz die Einführung einer Kündigungsfrist (bis längstens zwei Jahre) oder die Beschränkung des Austritts zum Jahresende zu.

In der Satzung ist zu regeln, ob von den Mitgliedern **Beiträge** erhoben werden. Dabei können nicht nur Geldbeiträge, sondern auch sonstige Leistungen (z. B. Mitarbeit) festgesetzt werden.

Jeder Verein benötigt einen **Vorstand**, wobei dieser auch einen anderen "Titel" (z. B. Präsident, Direktor, Sprecher) führen kann. In der Satzung muss geregelt sein, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht und – wenn er aus mehreren Personen besteht – ob jedes Vorstandsmitglied allein oder nur mehrere zusammen den Verein vertreten können. Damit jedermann feststellen kann, wer Vorstand ist, wird dieser in das Vereinsregister eingetragen. Da für Außenstehende nicht nachprüfbar ist, ob der erste Vorsitzende zu einem Zeitpunkt verhindert ist, kann die Vertretungsmacht eines stellvertretenden Vorstandes nicht von der Verhinderung des ersten Vorsitzenden abhängig gemacht werden.

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins, in etwa dem Parlament vergleichbar. Deshalb ist in der Satzung zu regeln, bei welchem Anlass und

in welcher Form (einfacher Brief, Aushang, Zeitungsanzeige) die Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Neben diesen Pflichtbestimmungen sind in den meisten Satzungen mehr oder weniger umfangreiche Regelungen zu den unterschiedlichsten Themen enthalten. Damit ein Verein eingetragen und rechtsfähig wird, sind jedoch solche weiteren Satzungsbestimmungen nicht notwendig.

In der Regel wird mit der Gründung des Vereins auch der erste Vorstand gewählt. Dieser hat den Verein bei dem für den Vereinssitz zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung muss von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Der **Anmeldung** muss die Satzung (in Original und Abschrift) sowie der Beschluss, durch den der Vorstand bestellt wurde, beigefügt werden. Die Satzung ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben. Jede Anmeldung zum Vereinsregister muss öffentlich beglaubigt sein; hierfür sind die Notare (in Baden-Württemberg auch die Ratsschreiber der Gemeinden) zuständig. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist die Gründung des Vereins abgeschlossen; er wird damit **rechtsfähig**. Dies bedeutet, dass er als "juristische Person" durch seinen Vorstand Verträge aller Art abschließen und beliebiges Vermögen erwerben kann.

Der Verein als solcher kann dann z. B. Darlehen aufnehmen oder Mitarbeiter einstellen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Alle diese Rechtshandlungen berechtigen und verpflichten ausschließlich den Verein, nicht seine Mitglieder oder den Vorstand. Deshalb ist die Eintragung in das Vereinsregister besonders wichtig.

Der Vorstand ist auch verpflichtet, die Gründung des Vereins dem Finanzamt anzuzeigen.

Die Mitgliedschaft

Durch den **Beitritt** zum Verein unterwirft sich das Mitglied den für den Verein geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung, und verpflichtet sich, die mit der Mitgliedschaft – üblicherweise – verbundenen Beitragspflichten zu erfüllen. Demgegenüber erwirbt es die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Grundsätzlich müssen beim beitritt eines Minderjährigen zu einem bestehenden Verein seine gesetzlichen Vertreter zustimmen.

In der Satzung können bestimmte **Voraussetzungen** für eine Mitgliedschaft festgelegt werden (z. B. Mindestalter, bestimmter Beruf). Häufig wird bestimmt, dass die Beitritterklärung schriftlich abgefasst sein muss. Möglich ist auch, dass die Satzung allein die Abgabe der Beitrittserklärung nicht ausreichen lässt, sondern eine Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung über die Aufnahme vorsieht. Grundsätzlich steht es jedem Verein frei, die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mitglieds zu bestimmen. Die Satzung soll bestimmen, ob und welche Beiträge die Mitglieder bezahlen müssen.

Diese können sowohl einmalig (z. B. Aufnahmegebühr) als auch wiederkehrend (jährlich oder monatlich) entstehen. In der Satzung kann auch vorgesehen sein, dass bei einmaligen Investitionen oder sonstigem besonderem finanziellem Bedarf Umlagen beschlossen werden können. In der Regel wird die Höhe der Beiträge nicht in der Satzung, sondern durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies ist anzuraten, weil sonst häufige Satzungsänderungen notwendig werden, die jeweils in das Vereinsregister einzutragen sind. Die Höhe der Beiträge und auch die Erhebung von Umlagen (z. B. "Bausteinen") können immer nur für die Zukunft beschlossen werden.

Auch die **Rechte** der Mitglieder sind häufig in der Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung (z. B. in einer Benutzungsordnung) geregelt. Am häufigsten sind Rechte auf Benutzung (z. B. von Turn- oder Reithallen, Geräten und Anlagen des Vereins), Teilnahme (z. B. an Kursen, Exkursionen oder sonstigen Veranstaltungen) oder Inanspruchnahme von Leistungen (z. В. Beratung in Mietund Arbeitsrechtsangelegenheiten) anzutreffen. Daneben hat ein Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wobei auch dieses in der Satzung näher geregelt werden kann. Es ist auch möglich, z. B. das Stimmrecht für fördernde Mitglieder vollständig auszuschließen.

Die Satzung kann bestimmen, dass gegen ein Mitglied bei bestimmtem Verhalten Vereinsstrafen (Geldzahlungen, Beschränkungen der Rechte, evtl. Ausschluss aus dem Verein) verhängt werden können. In der Satzung ist klar zu regeln, welches Organ (z. B. der Vorstand) unter welchen Voraussetzungen (z. B. wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wurde) ein Mitglied aus dem Verein ausschließen kann. Klagt ein Mitglied gegen eine Vereinsstrafe, sind die ordentlichen Gericht zuständig. In der Satzung kann allerdings geregelt werden, dass über die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen sowie über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern bzw. dem Verein und einem Mitglied, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen, anstelle eines staatlichen Gerichts ein Vereinsgericht entscheidet. Die Entscheidung dieser "Verbandsgerichte" können von den ordentlichen Gerichte dann aber nur noch eingeschränkt überprüft werden.

Nach der gesetzlichen Regelung werden alle "Angelegenheiten des Vereins", soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt. Häufig werden viele Aufgaben der Mitgliederversammlung auf andere Organe des Vereins (z. B. Kuratorium, Beirat, Gesamtvorstand) durch die Satzung übertragen, damit sich die Mitgliederversammlung nicht mit allzu vielen Einzelheiten der Verwaltungsarbeit des Vorstandes befassen muss. Dies ist vor allem bei Vereinen mit vielen Mitgliedern zweckmäßig. Üblicherweise wird in der Satzung geregelt, in welchen Abständen (z.B. jährlich) eine (ordentliche) Mitgliederversammlung stattfindet, wer dazu einlädt (meist der Vorstand) und dass die Tagesordnung bei der Einladung mitzuteilen ist. In der Satzung kann auch der Ort der Versammlung festgelegt werden. Nach der gesetzlichen Regelung muss der Vorstand immer eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies ein bestimmter Anteil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Satzung kann die Zahl der Mitglieder, die die Einberufung einer Versammlung verlangen können, festsetzen (allerdings muss er unter 50 % bleiben); fehlt eine solche Regelung in der Satzung, so kann ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.

In der Satzung ist bei vielen Vereinen geregelt, wer die Mitgliederversammlung leitet. Wenn dies nicht besonders geregelt ist, leitet sie der Vorstand. Oft findet sich in Vereinssatzungen eine Regelung, wonach die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens ein bestimmter Bruchteil der Mitglieder (z. B. die Hälfte oder ein Drittel) anwesend oder vertreten ist. Fehlt eine solche Regelung, so kann auch ein einziges erschienenes Mitglied Beschlüsse fassen. Es kann auch geregelt werden, dass sich Vereinsmitglieder durch andere Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen können. Fehlt eine derartige Regelung, so ist eine Vertretung nicht möglich. Die Vertretung kann z. B. dadurch eingeschränkt werden,

dass eine schriftliche Vollmacht verlangt wird und dass ein in der Versammlung anwesendes Mitglied nicht mehr als eine bestimmte Anzahl anderer Vereinsmitglieder vertreten kann.

Sehr häufig ist in der Satzung bestimmt, welche **Mehrheiten** für Beschlüsse der Mitgliederversammlung notwendig sind. Nach der gesetzlichen Regelung reicht für einen Beschluss der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes kann – wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – nur mit Zustimmung aller Mitglieder (auch der nicht erschienenen) beschlossen werden. Nach der gesetzlichen Regelung erfolgt auch **die Wahl** des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung; insoweit sind in vielen Satzungen oder in "Wahlordnungen" aufgrund einer Satzungsbestimmung besondere Regelungen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen und das Wahlverfahren enthalten. Die Wahl eines neuen Vorstandes und die Änderung der Satzung müssen vom Vorstand beim **Vereinsregister** angemeldet werden.

Der Vorstand

Damit der Verein am Rechtsleben teilnehmen kann, braucht er einen Vorstand. Als Vorstand sind nur diejenigen Personen anzusehen, die den Verein vertreten. Der jeweilige Vorstand wird in das Vereinsregister eingetragen. In vielen Satzungen ist vorgesehen, dass für die Leitung des Vereins ein größeres Gremium zuständig ist (z.B. Gesamtvorstand, erweiterter Vorstand oder dergleichen), wobei diesem größeren Gremium Personen mit besonderen vereinsinternen Funktionen angehören (z.B. Kassierer, Jugendvertreter, Hüttenwart). In der Satzung muss eindeutig geregelt sein, welche Vorstandsmitglieder (allein oder gemeinschaftlich) den Verein vertreten. Nur diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Über die Frage der Zusammensetzung des Vorstandes hinaus, die in der Satzung geregelt sein muss, kann die Satzung bestimmte Voraussetzungen für die **Wahl zum Vorstand** bestimmen. Häufig ist in der Satzung vorgeschrieben, dass der Vorstand Vereinsmitglied sein muss, möglicherweise wird auch eine Mindestfrist der Mitgliedschaft bestimmt. In der Satzung ist ferner üblicherweise geregelt, für welchen Zeitraum der Vorstand gewählt wird. Die Satzung kann auch vorsehen, dass der Vorstand nicht durch ein anderes Organ des Vereins (z. B. Kuratorium, Beirat oder dergleichen) bestellt wird. Niemand kann gegen seinen Willen zum Vereinsvorstand gewählt werden; die Bestellung wird daher erst durch die Annahme der Wahl wirksam.

In der Satzung kann festgelegt sein, dass der Vorstand bei der Vertretung des Vereins Beschränkungen unterliegt, z. B. dass er für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Derartige Beschränkungen der Betreuungsmacht können einen Vertragspartner des Vereins aber nur dann entgegengehalten werden, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

Zu den **Aufgaben des Vorstands** gehören auch die Erledigungen aller laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss auch die Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen und den erforderlichen Schriftverkehr mit den Behörde abwickeln. Der Vorstand ist auch der zuständige Ansprechpartner für alle Erklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind.

Die Mitglieder des Vorstands stehen zu den einzelnen Vereinsmitgliedern in keinen Rechtsbeziehungen, der Vorstand ist nur gegenüber dem Verein verantwortlich und hat nur gegen diesen Ansprüche. Eine Vergütung für seine Tätigkeit kann er nur dann

verlangen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; kraft Gesetzes hat er lediglich einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Der Vorstand muss dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit erteilen und Rechenschaft ablegen. Alles, was die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein erhalten (z. B. Schriftverkehr, Akten und dgl.) muss an den Verein herausgegeben werden. Wenn der Vorstand sein Verpflichtungen gegenüber dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, kann der Verein von ihm Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand (z. B. beim Abschluss eines Anstellungsvertrags oder bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen) durch die Mitgliederversammlung vertreten.

Das für die Bestellung des Vorstands zuständige Vereinsorgan (wenn die Satzung nichts anderes bestimmt: die Mitgliederversammlung) kann den Vorstand – unabhängig von dem Zeitraum, für den er gewählt wurde – grundsätzlich jederzeit abberufen. Dieses Recht kann durch die Satzung auf "wichtige Gründe", die vor allein in einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu sehen sind, beschräkt werden. Für diese Fälle kann jedoch die Abberufung nicht ausgeschlossen werden. Auch ohne besondere Abberufung des Vorstandes endet dessen Amt mit dem Ablauf seiner Amtszeit; damit der Verein bis zur Wahl eines neuen Vorstands nicht handlungsunfähig ist, empfiehlt es sich, in der Satzung festzulegen, dass der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt verbleibt. Ist ein Verein ohne Vorstand (weil z. B. das einzige vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied verstorben ist), so kann in dringenden Fällen der Rechtspfleger beim Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes einen Notvorstand bestellen.

Die Auflösung des Vereins

Als juristische Person ist der Verein von seinen Mitgliedern unabhängig und bleibt deshalb auch bei Wechsel aller Mitglieder bestehen. Trotzdem kann ein Verein aus vielerlei Gründen aufzulösen sein; in der Praxis kommen als solche Gründe immer wieder vor:

- ❖ Verwirklichung des Zwecks des Vereins, z. B. bei einer Bürgerinitiative,
- dauernde Unmöglichkeit der Verwirklichung des Vereinszweckes, z. B. wenn die zu fördernde Einrichtung aufgehoben wird.
- ❖ Verlust der Rechtsfähigkeit, z. B. wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen oder wenn der Verein weniger als drei Mitglieder hat.

In den beiden zuerst genannten Fällen tritt die Auflösung erst mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ein. In jedem Fall der Auflösung des Vereins hat eine "Liquidation" durch den Vorstand als Liquidator stattzufinden. Dies bedeutet, dass laufende Geschäfte (z. B. Miet- und Arbeitsverträge) beendet (z.B. gekündigt) werden müssen. Grundsätzlich sind vorhandene Vermögenswerte zu veräußern, damit die etwaigen Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt werden können. Ein verbleibender Überschuss ist unter die "Anfallsberechtigten" zu verteilen. An wen das Vermögen bei Auflösung des Vereins fallen soll, wird meistens in der Satzung bestimmt; wenn der Verein als gemeinnützig anerkannt werden will, muss die Förderung des gemeinnützigen Zweckes auch nach der Auflösung des Vereins gesichert sein. Die Auflösung des Vereins und die Liquidation sind in das Vereinsregister einzutragen. Erst nach Abschluss der Liquidation erlischt der Verein und wird im Vereinsregister gelöscht.

Hinweise zu steuerlichen Fragen gibt die Broschüre "Das Finanzamt und die gemeinnützigen Vereine", die vom Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegeben wird und bei den Finanzämtern zu erhalten ist.

Anhang: Muster einer Vereinssatzung

Die Satzung eines Vereines könnte folgenden Wortlaut haben:

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "...".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in ...

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ... (z.B. die Pflege des Ballspiels oder die Selbsthilfe Suchtgefährdeter oder die Förderung des praktischen Naturschutzes usw.).

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über €5000,- hinaus, insbesondere für die Aufnahme von Darlehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- im 1. Quartal des Geschäftsjahres
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende t\u00e4tig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.